

KFA-K 34_2005_9

Graz, am 7.4.2010

Steiermärkische Krankenanstalten
gesellschaft m.b.H.Vertrag über stationäre Aufenthalte
sowie ambulante Behandlungen
gültig ab 1.1.2010Ausschuss der Krankenfür-
sorgeanstalt am: 15.4.2010
BerichterstatteIn:

Bericht

an den

Gemeinderat

Der zwischen der steierm. Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. in 8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6 und der Stadt Graz, für die KFA Graz, abgeschlossene Vertrag vom 7.7.2005, gültig ab 1.1.2006, regelt sowohl die stationäre Anstaltspflege als auch die ambulanten Untersuchungen und Behandlungen in den Spitälern der KAGES.

Bereits Ende 2008 ist die KAGES mit dem Wunsch an die KFA herangetreten, auch die Leistungen für ambulante Zahn- und Kieferbehandlungen sowie den Ambulanzröntgen- und –strahlentarif und den Tarif für Isotopenleistungen in das bestehende Vertragswerk aufzunehmen. Diese Leistungen wurden auch schon bisher mit der KAGES auf Basis diverser Zusatzvereinbarungen abgerechnet, fanden aber bis dato keine Berücksichtigung im Gesamtvertrag.

Nunmehr liegt das erweiterte Vertragswerk vor, welches sowohl die stationäre Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse, die allgemeinen Ambulanzgebühren, die röntgendiagnostischen und –therapeutischen Leistungen und die Zahn- und Kieferleistungen enthält. Mit Ausnahme der Leistungen für den Zahn- und Kieferbereich, hier erfolgt die Erhöhung nach den bundeseinheitlichen Honorartarifen für VertragszahnbehandlerInnen, vermindert um 5 %, werden die Tarife für stationäre Unterbringungen in der 3. Klasse für die Ambulanzgebühren und die Gebühren für röntgendiagnostische und –therapeutische Leistungen zum 1. Jänner jeden Jahres im selben Ausmaß angehoben, wie die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem vorangegangenen Jahr gestiegen sind (vorläufiger Hundertsatz des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger). Die Verrechnung der Leistungen für stationäre Unterbringungen in der Sonderklasse erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. ausführenden Verordnungen zur Verrechnung der Sonderklasseleistungen (Landesgesetzblätter) sowie analog zu den zwischen der KAGES und den privaten Krankenversicherungen vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

Der gg. Vertrag tritt mit 1.1.2010 in Kraft und ersetzt den seit 2006 gültigen Vertrag sowie die bisherigen Regelungen für die Verrechnung von röntgendiagnostischen und –therapeutischen Leistungen und für die ambulanten Zahn- und Kieferleistungen.

Die Tarife der Anlage A (Tagssätze für stationäre Anstaltspflege in der allgemeinen Gebührenklasse), der Anlage B (Allgemeine Ambulanzgebühren) und Anlage D (Zahn- und Kieferleistungen) sind ab 1.1.2010 gültig und entsprechen denen, die bereits nach den bisherigen Vertragsbedingungen zur Verrechnung gelangen.

Lediglich die Tarife der Anlage C (röntgendiagnostische und –therapeutische Leistungen), deren Inhalt den derzeitigen medizinischen Standards angepasst wurde, treten erst mit 1.4.2010 in Kraft. Die Valorisierung aller Tarife erfolgt erstmals mit 1.1.2011.

Um KFA-Anspruchsberechtigten auch weiterhin die direkte Verrechnung für stationäre Aufenthalte sowie für ambulante Behandlungen in den Krankenanstalten der KAGES zu ermöglichen, stellt der Ausschuss der KFA den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle den einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden und in der Anlage A angeschlossenen Vertrag plus die dazugehörigen Tarifanlagen A, B, C und D abgeschlossen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als Rechtsträger ihrer öffentlichen Krankenanstalten und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, mit Wirksamkeit 1.1.2010 beschließen.

Beilage A

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Gertrude Kettner eh.

Mag. Klaus Frölich eh.

Der Vorsitzende-Stellvertreter des
Ausschusses der KFA:

Gerhard Suppan eh.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

(Gerhard Suppan)